**Deckblatt - Vorderseite - zum TierVersuchsVorhaben: G/E /**

**Kurzbezeichnung des Versuchsvorhabens**

**Verfolgter Zweck für genehmigungspflichtige TVV (§ 7a Abs. 1 TierSchG):**

[ ]  Grundlagenforschung (1.)

[ ]  Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden, oder körperlichen Beschwerden (2.a)

[ ]  Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch und Tier (2.b)

[ ]  Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren (2.c)

[ ]  Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit und des Wohlergehens von Menschen oder Tieren (3.)

[ ]  Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten mit einem der in Nr. 2.a) - c) oder 3. genannten Ziele (4.)

[ ]  Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen Schädlinge (5.)

[ ]  Forschung im Hinblick auf die Erhaltung von Arten (Artenschutz) (6.)

[ ]  Aus-, Fort- oder Weiterbildung (7.)

[ ]  Gerichtsmedizinische Untersuchungen (8.)

**Rechtsgrundlage im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens:**

[ ]  § 8a Abs. 1 Nr. 1a TierSchG[[1]](#footnote-1); rechtlich vorgeschrieben

[ ]  § 8a Abs. 1 Nr. 1b TierSchG; in allgemeiner Verwaltungsvorschrift vorgesehen

[ ]  § 8a Abs. 1 Nr. 1c TierSchG; rechtlich behördlich oder gerichtlich angeordnet oder für behördliche Entscheidung gefordert

[ ]  § 8a Abs. 1 Nr. 2a TierSchG; diagnostische Maßnahmen zur Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren

[ ]  § 8a Abs. 1 Nr. 2b TierSchG; diagnostische Maßnahmen zur Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen

[ ]  § 8a Abs. 1 Nr. 3a TierSchG; Eingriffe und Behandlungen nicht zu Versuchszwecken und zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

[ ]  § 8a Abs. 1 Nr. 3b TierSchG; Organ-/Gewebsentnahmen nicht zu Versuchszwecken, zu wissenschaftlichen und diagnostischen Zwecken

**Deckblatt - Rückseite - zum TierVersuchsVorhaben: G/E /**

**Tierart/-anzahl und kurze Begründung**

**Gesamtbelastung**

[ ]  Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion (Akutversuch)

[ ]  Gering [ ]  Mittel [ ]  Schwer

**Erhoffter Erkenntnisgewinn:**

**Erwarteter Nutzen:**

**Art und Ausführung der einzelnen Versuche, sofern der Ablauf immer gleichbleibt:**

Hinweise

**Wiederverwendung:** z.B.: - Tiere für Genotypisierung (Tailcuts), die anschließend in einem genehmigungspflichtigen Projekt

verwendet werden;

* Zuchttiere belasteter Linien, die zunächst als Zucht genehmigt wurden und anschließend in einem genehmigungspflichtigen Projekt verwendet werden.

**Aufbewahrungspflicht:** 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem das gesamte Versuchsvorhaben abgeschlossen wurde.

Registrierungsnummer der Behörde:

**Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Führen der versuchsbegleitenden Aufzeichnungen“ des Landesamtes für Gesundheit und Soziales!**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Beginn und Abschluss | Verwendete Tiere | Herkunft der Tiere(Anschrift) bei Primaten, Hund, Katze: Kennzeichnung | Art und Ausführung **jedes** Einzelversuchs (inkl. Betäubungsverfahren, Tötungsmethode),sowie besondere Vorkommnisse | **tatsächlicher**Schweregrad (Belastung) nach § 35 Abs. 2 Nr.4 TierSchVersV | Wieder-verwendung | Verfahren nach Abschluss (§ 28 TierSchVersV) | Unterschriften: Versuchs- |
| Verbleib der Tiere | Datum / Unterschrift nach tierärztlicher Untersuchung |
| An-zahl | Art / Bezeichnung (Stamm/Linie) | ♀ ♂ | Durch-führender | Leiter / Stellv. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

**Aufbewahrungszeitraum: 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem das gesamte Versuchsvorhaben abgeschlossen wurde.**

1. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist [↑](#footnote-ref-1)